



*« Exposition des enfants à la violence dans le couple :
une analyse des processus et des coûts dans le contexte de l'attribution de la
garde et des droits de visite »*

*« Kinder als Mitbetroffene von Paargewalt:
eine Analyse von Prozessen und Kosten im Kontext
des Besuchs- und Sorgerechts »*

Executive summary

Autorinnen und Autoren

Ornella Larenza

Andreas Jud

Nicole Florence Eicher

Meret Sophie Wallimann

Francesca Maci

Ersilia Gianella

Véronique Jaquier Erard

Fiona Friedli

Manno

9.12.2025

Die Studie in Kürze

Das Miterleben von Paargewalt kann bei Minderjährigen zu dauerhaften Belastungen und Traumata führen. Diese von SUPSI und ZHAW durchgeführte Studie fokussiert auf die Perspektive von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen erleben, und zielt darauf ab, die Prozesse, die zu Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht führen, eingehend zu untersuchen. Durch eine explorative Studie mittels Fallanalyse leistet sie einen multiperspektivischen Beitrag zur Reflexion über die Praxis zum Schutz von Kindern, die in der Schweiz Gewalt in Paarbeziehungen ausgesetzt sind.

Sie befasst sich insbesondere mit den Wechselwirkungen zwischen den rechtlichen Rahmenbedingungen zu Sorge- und Besuchsrecht auf Bundes- und Kantonsebene, den organisatorischen Strukturen, den lokalen, institutionellen Ressourcen und ihrer Anwendung in der Praxis. Umgesetzt wurde die Analyse in zwei Kantonen der «lateinischen» Schweiz (TI, VD) und der Deutschschweiz (SG, ZH). Einführend bietet die Studie einen Überblick über die wichtigsten Strukturen und Akteure zu Schutz und Hilfen bei Miterleben von Paargewalt durch Kinder. Anschliessend werden im Ergebnisteil eine 1) detaillierte Analyse von 41 Entscheidungsprozessen in diesem Kontext sowie 2) eine Analyse von Kosten dieser Prozesse geboten und Empfehlungen zur Optimierung der Prozesse abgeleitet.

Die Stichprobe der Fallanalyse besteht aus Fällen im Kontext Sorge- und Besuchsrecht zu Kindern zwischen 0 und 18 Jahren, die Paargewalt ausgesetzt waren. Dazu wurden Akten von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und erstinstanzlichen Zivilgerichten erfasst. Zur Gewährleistung von Aktualität wurden Fälle mit behördlichen Entscheidungen ab 2021 berücksichtigt; es wurden 12 Dossiers in den Kantonen St. Gallen und Zürich, 11 im Tessin und 6 im Kanton Waadt untersucht. In den Kantonen St. Gallen, Tessin und Zürich wurden zur Vertiefung der Fallanalyse und der Entscheidungsprozesse zusätzlich mit Fallverantwortlichen halbstrukturierte Interviews durchgeführt. Ausserdem wurde die Praxis zu Entscheidungen in den drei letztgenannten Kantonen in multidisziplinär besetzten Fokusgruppen diskutiert und eingeordnet. Die Analyse der Fälle kombiniert eine sozialwissenschaftliche mit einer juristischen Perspektive. Die sozialwissenschaftliche Perspektive fokussiert auf die Analyse eines fachlich adäquaten Vorgehens zur Gewährleistung von Schutz und Wohlergehen des Kindes und stellt diese Praxis in der juristischen Perspektive in den Kontext der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Schliesslich wurden auf Basis der Beschreibung des Arbeitsaufwands sowie Kostenbelegen in den Akten eine explorative Analyse von Kosten für die drei Kantone St. Gallen, Tessin und Zürich umgesetzt. Konkret wurden die direkt durch Prozesse verursachten und messbaren Kosten berechnet oder geschätzt, die durch alle in den Dossiers beschriebenen Aktivitäten von der Meldung bis hin zur behördlichen Entscheidung entstanden sind. Um die Kostenstruktur der Fälle vergleichen und Empfehlungen für mögliche Verbesserung ableiten zu können, wurden die Aktivitäten in vier Kategorien zusammengefasst: Verwaltungskosten, Kosten für Gutachten und Abklärungen, Unterstützungsleistungen und Anwaltskosten.

Akteure und Organisationen zum Schutz von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen erleben

Im Kontext von nationalen Rahmengesetzen und föderaler Autonomie zur Umsetzung der Strukturen lassen sich in den untersuchten Kantonen (SG, TI, VD, ZH) sowohl Ähnlichkeiten als auch deutliche Unterschiede in der Gestaltung des Netzwerks und der Ausstattung seiner wichtigsten Akteure ausmachen.

In allen Kantonen ist die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde** (KESB) für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern und Erwachsenen zuständig, die Schutz und Hilfen bei Gefährdung benötigen. Sie ist insbesondere dafür zuständig, Meldungen über die Gefährdung des Wohlergehens eines Kindes von jeder Person entgegenzunehmen, die den Verdacht hat, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität

eines Kindes bedroht ist (Art. 314c ZGB). Die KESB verfügen über eine Reihe von rechtlichen Instrumenten, die in den Artikeln 307 bis 312 ZGB festgelegt sind und zunehmend einschneidende Massnahmen vorsehen.

Im Kanton Waadt ist die KESB als kantonales Gericht umgesetzt, was dem vorherrschenden Modell in der französischsprachigen Schweiz entspricht. In den anderen untersuchten Kantonen hat die KESB den Status einer Verwaltungsbehörde, die interkommunal organisiert und mehrheitlich oder vollständig von den zugehörigen Gemeinden finanziert wird. Die KESB entscheiden in einem interdisziplinären Kollegium, das jedoch in jedem untersuchten Kanton unterschiedlich zusammengesetzt ist. So wird das Berufsfeld der Sozialen Arbeit im zugehörigen Einführungsgesetz des Kanton Zürich ausdrücklich als zentrale Disziplin neben dem Recht genannt. Zwar sehen auch die entsprechenden Einführungsgesetze der Kantone St. Gallen und Tessin die Möglichkeit der Vertretung der Disziplin der Sozialen Arbeit im Gremium vor, und Fachleute aus dem Bereich der Sozialarbeit können Mitglieder der KESB sein, wobei die Rechtsdisziplin als unverzichtbar gesetzt ist. Im Kanton Waadt sind im entsprechenden Einführungsgesetz die Kompetenzprofile der Behördenmitglieder nicht ausdrücklich festgelegt. In allen vier Kantonen werden die Entscheidungen in der Regel gemeinsam in einer dreiköpfigen Kammer getroffen. Im Kanton St. Gallen werden die Abklärungen ausschliesslich durch einen KESB-internen Dienst umgesetzt, während die KESB in den anderen Kantonen die Abklärungen an regionale Sozialdienste übertragen.

Die **erstinstanzlichen Zivilgerichte** (Kreis- oder Bezirksgerichte) sind für Trennungs- und Scheidungsverfahren sowie für Entscheidungen in diesem Zusammenhang zuständig, die minderjährige Kinder eines Ehepaares betreffen. Neben weiteren Massnahmen in Trennungs- und Scheidungsverfahren können die Zivilgerichte auf Antrag des Opfers auch Massnahmen zum Schutz vor der gewalttätigen Person anordnen (auf der Grundlage von Art. 28b ZGB). In Angelegenheiten, die Minderjährige betreffen (z. B. Zuweisung des Sorgerechts, des Besuchsrechts und der elterlichen Sorge), haben die Gerichte ebenso wie die KESB die Möglichkeit, Untersuchungen anzuordnen oder durchzuführen, um den Sachverhalt unabhängig vom Willen der Parteien gemäss dem Grundsatz der Untersuchungsmaxime festzustellen. Die Tätigkeit der erstinstanzlichen Zivilgerichte unterscheidet sich zwischen den untersuchten Kantonen nicht wesentlich, da sie hauptsächlich durch bundesrechtliche Grundlagen geregelt ist. Hervorzuheben sind im Kanton Waadt jedoch zwei Besonderheit: die bei einer Wegweisung von Amts wegen praktizierte Anhörung sowie die Praxis, bei Gewalt gegen ein Kind eine Meldung an die Sozialdienste (DGEJ) zu machen. Damit soll die Kontinuität der Betreuung des Kindes nach Ablauf der Wegweisungsmassnahme gewährleistet werden.

Die je nach Kanton unterschiedlich bezeichneten **regionalen Sozialdienste** bieten freiwillige Unterstützung und Hilfen für Familien und ihre Kinder an. In mehreren der detailliert untersuchten Kantone setzen sie neben der Abklärung auch die im Anschluss ausgesprochenen kindesschutzrechtlichen Massnahmen der Behörden um. In den Kantonen Waadt, Tessin und Zürich sind alle diese Aufgaben in kantonale geführten und regional umgesetzten polyvalenten Sozialdiensten zusammengefasst, während die regionalen Sozialdienste des Kantons St. Gallen interkommunal organisiert sind. Die regionalen Sozialdienste des Kantons St. Gallen unterscheiden sich auch durch ihren erweiterten Tätigkeitsbereich, der über die Kinder- und Jugendhilfe hinausgeht. Hervorzuheben ist auch die Besonderheit der Stadt Zürich, in der es einen separaten kommunalen Sozialdienst gibt, der im Gegensatz zu den regionalen Sozialdiensten im übrigen Kanton nicht dem kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) unterstellt ist. Eine Besonderheit des Kantons Waadt besteht schliesslich darin, dass Schutzmandate von der APEA ad personam einem Sozialarbeiter oder einer Sozialarbeiterin übertragen werden, der oder die einem der fünf regionalen Kindesschutzzentren (ORPM) untersteht. Ein Hauptunterschied in der Umsetzung der **Beistandschaften** betrifft die Verfügbarkeit von fachlich ausgebildetem Personal. Im Tessin werden die professionellen Beiständinnen und Beistände, die den kantonalen Sozialdiensten (UAP) angegliedert sind und eine Ausbildung im Sozialbereich absolviert

haben, nur in den als am schwerwiegendsten eingestuften Fällen beigezogen werden. In den anderen Kantonen hingegen unterliegt der Einsatz von professionellen Beistandspersonen keiner solch restriktiven Bedingung.

Massnahmen und Leistungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (**Opferhilfegesetz, OHG**) werden in allen vier Kantonen über mehrere Stellen geboten, allerdings bieten nur St. Gallen, Zürich und die Waadt auch spezialisierte Hilfe für minderjährige Opfer häuslicher Gewalt an.

In allen Kantonen spielt die **Polizei** eine zentrale Rolle bei der Meldung von Gewaltfällen. Deutlichere Unterschiede zeigen sich in den Vorschriften zur Dauer der polizeilichen Wegweisungen von Tatpersonen häuslicher Gewalt in den vier untersuchten Kantonen: Im Tessin sind sie auf 10 Tage festgelegt, in den Kantonen St. Gallen und Zürich auf 14 Tage und im Kanton Waadt können sie bis zu 30 Tage betragen. Im interkantonalen Vergleich erscheinen die Waadtländer Modalitäten für die Wegweisung grosszügig, allerdings fehlen Daten, aus denen hervorgeht, wie lange die im Kanton Waadt verhängten Massnahmen tatsächlich dauern. Die kantonalen Gesetze unterscheiden sich teils auch deutlich in den Vorgaben für polizeiliche Meldungen an die KESB bei Kindern, die Gewalt in der Partnerschaft ausgesetzt sind. In Zürich ist die Meldung an die KESB obligatorisch, wenn die Polizei bei ihrem Einsatz Schutzmassnahmen ergriffen hat. In St. Gallen müssen Anhaltspunkte vorliegen, die vermuten lassen, dass Kinderschutzmassnahmen ergriffen werden sollten, aber gemäss den internen Richtlinien sollte die Polizei die KESB immer informieren, wenn eine Wegweisung oder ein Rayonverbot ausgesprochen wird. Im Kanton Tessin muss das Kind direkt oder indirekt Zeuge gewesen sein. Im Kanton Waadt wird jede Meldung von häuslicher Gewalt weitergeleitet, wenn Kinder anwesend sind.

Was schliesslich die **Verbindung zwischen der Polizei und den Stellen betrifft, die sich an gewaltausübende Personen richten**, sind die Unterschiede in der Vorgehensweise weniger ausgeprägt. In den vier untersuchten Kantonen führt die Wegweisung von Amts wegen zur Übermittlung der Kontaktdaten des Gewalttäters an die zuständige Beratungsstelle. Allerdings erfolgt nur im Kanton Waadt eine obligatorische Beratung der gewaltausübenden Person.

Analyse von Prozessen

Die Mehrebenen-Analyse von Falldokumenten, Interviews und Ergebnissen der Fokusgruppen sowie der Vergleich der Resultate auf Kantonsebene ermöglichen es, fundierte Erkenntnisse zu kritischen Aspekten der einzelnen Prozessphasen (Meldung, Abklärung, Entscheidung) zu gewinnen.

Meldung und Berücksichtigung von Gewalt. Die Studie zeigt eine Tendenz zur Unsichtbarmachung von Gewalt in Paarbeziehungen und damit auch der Gewalt, der Kinder ausgesetzt sind. Dazu trägt auch die Verwendung einer teils ungeeigneten und nicht zwingend konsistenten Sprache in einer beträchtlichen Anzahl von Dossiers bei. In den Akten zeigt sich oft ein Fokus auf die Regelung der elterlichen Beziehungen, und falls Massnahmen zugunsten der Kinder ergriffen werden, haben diese selten Priorität. Ein Angebot geeigneter Unterstützungsleistungen an die Kinder erfolgt in den untersuchten Dossiers oft erst im Anschluss an die Prozesse zur Regelung der elterlichen Beziehungen. Die Polizei ist in den untersuchten Dossiers entscheidend, um eine behördliche Intervention in Gang zu bringen, jedoch kam es in einigen Fällen zu Verzögerungen bei der Übermittlung der Polizeiberichte an die Behörden sowie bei deren Intervention nach Erhalt des Berichts.

Abklärung der Fälle. Die KESB und die Gerichte verfolgen oft unterschiedliche Ansätze. Erstere sind daran gewöhnt, interne Abklärungen durchzuführen oder Dritte damit zu beauftragen, mit dem Ziel, das soziale und familiäre Umfeld der von Gewalt betroffenen Kinder und Jugendlichen auszuleuchten. Eine vertiefte

Abklärung ist bei den Gerichten viel seltener anzutreffen, was ein konkretes Risiko der Ungleichbehandlung der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit sich bringt. Darüber hinaus beeinträchtigt die Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich des Kinderschutzes zwischen den KESB und den Gerichten die Kontinuität der Betreuung durch eher aufwändige Informationsweitergaben. Die Anhörung von Minderjährigen scheint nicht nach einheitlichen Kriterien zu erfolgen und betrifft in den vorliegenden Fällen meist Kinder ab sechs Jahren. In keinem der Fälle aus dem Tessin und dem Kanton Zürich wird in den Gerichtsverfahren eine Rechtsvertretung der Minderjährigen bestellt. Die Einholung von Informationen über das Kind bei Personen ausserhalb der Familie erfolgt häufig über die Schule. Die Detailliertheit der Abklärung hängt in einigen Fällen mit dem Vorliegen offensichtlicher Anzeichen einer Notlage zusammen, was dazu beiträgt, dass die Folgen der Gewalterfahrung für Kinder mit weniger auffälligen Belastungsanzeichen unterschätzt werden. Die Praxis der gemeinsamen Anhörung von gewaltausübender Person und gewaltbetroffener Person wurde noch nicht vollständig aufgegeben. Darüber hinaus wird die Untersuchung in mehreren Fällen durch die Zustimmung der Eltern zu den von den Behörden vorgeschlagenen Lösungen beendet, ohne dass die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf die Kinder und Jugendlichen eingehender bewertet werden. Die Beratungsstellen für Gewaltbetroffene und die Dienste, die für die Begleitung von Gewaltausübenden zuständig sind, scheinen in den untersuchten Verfahren eine eher untergeordnete Rolle zu spielen. Während bei den Ersteren die Schweigepflicht, der die Fachleute im Rahmen des OHG unterliegen, eine Rolle spielen könnte, scheinen im Fall der Dienste für gewaltausübende Personen deren Organisationsstruktur und die kantonal-rechtlichen Grundlagen ausschlaggebend dafür, inwieweit diese Dienste in Anspruch genommen werden. Während diese Dienste in den beiden Deutschschweizer Kantonen in den untersuchten Fällen nicht tätig werden, wird die UAR (Ufficio dell'assistenza riabilitativa, Amt für Rehabilitationsunterstützung) im Kanton Tessin gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von der Polizei hinzugezogen, doch schlagen die Behörden den Gewalttätern nicht regelmässig vor, sich an sie zu wenden.

Entscheidung und Umsetzung der Massnahmen. In den untersuchten Fällen aus den Kantonen Zürich und St. Gallen werden Hilfe- und Schutzmassnahmen für die betroffenen Kinder in der Regel erst nach dem behördlichen Entscheid nach Abschluss der Abklärung umgesetzt. Im Tessin hingegen werden manchmal bereits während der Abklärung Hilfsangebote umgesetzt. Die Wirksamkeit der von den Behörden angeordneten Massnahmen hängt auch von der Verfügbarkeit fachlich adäquater Leistungen und Plätze in Einrichtungen ab. In allen Kantonen wurden in den untersuchten Fällen Mängel in der Verfügbarkeit von Angeboten festgestellt, was in einigen Fällen zur Wahl ungeeigneter Hilfe- und Schutzmassnahmen geführt haben dürfte. In den Kantonen Waadt und Tessin führen die niedrigen Löhne in den sozialen Berufen zu einer hohen Fluktuationsrate (ein in der ganzen Schweiz verbreitetes Problem), was sich wiederum auf die Kontinuität der Betreuung der betroffenen Minderjährigen auswirkt. Im Tessin dürfte der ausgeprägte Mangel an ausgebildeten Berufsbeiständen und Berufsbeiständinnen die Koordination der Leistungen und die Begleitung der Eltern beeinträchtigen.

Kostenanalyse

In jedem der drei untersuchten Kantone (TI, SG, ZH) variieren die Gesamtkosten der Verfahren sowie die Höhe der Verwaltungs-, Abklärungs-, Unterstützungs- und Anwaltskosten von Fall zu Fall erheblich. Die analysierten Fälle deuten darauf hin, dass Gesamt- und Einzelkosten stark mit der Art und Weise der Prozesse zusammenhängen und nur bedingt mit der Art oder der Schwere der Gewalt, der die Kinder ausgesetzt sind. Wenn unmittelbar nach der Meldung oder während der Abklärungsphase keine Hilfen für Kinder umgesetzt werden, sind die Kosten eher gering. Ebenso sind die Kosten gering, wenn sich die Entscheidungen der Behörden ausschliesslich auf die Aussagen der Eltern stützen und die Partizipation der betroffenen Kinder vernachlässigen. Gleichzeitig begünstigt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den KESB und den Gerichten im Bereich des Familienrechts keine lineare Abwicklung der Verfahren, was in einigen Fällen zu

einer Verdopplung der Verfahren und Kosten und in anderen Fällen zum Verlust relevanter Informationen über den Fall und damit zu einem ineffizienten Umgang mit Ressourcen führt. Optimierungen und Investitionen sind daher in jeder Phase des Prozesses erforderlich.

Meldung und Berücksichtigung von Gewalt. Die Analyse legt Investitionen nahe, um die Fähigkeit der Behörden und Dienste zur schnelleren Erkennung von Gewalt in Paarbeziehungen zu optimieren. Zwar mag beispielsweise ein Verzicht auf eingehende Abklärungen bei Anzeichen von Gewalt kurzfristige Einsparungen erlauben, langfristig jedoch durch die Verzögerung notwendiger Schutzmassnahmen zu höheren Kosten führen. Der sofortige Rückgriff auf Dienste für Minderjährige muss ebenfalls verstärkt werden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass eine Neugestaltung des Zugangs zu den Diensten für gewaltausübende Personen in einer frühen Phase zu einer umfassenderen Behandlung des Gewaltproblems begünstigen würde, da sie eine angemessene und schnelle Reaktion auf die Bedürfnisse aller betroffenen Personen (einschliesslich der Täter und Täterinnen) ermöglicht, was mittel- und langfristig zu einer Verringerung der Rückfallquote führen und, soweit möglich, im Interesse der Minderjährigen die Wiederherstellung der elterlichen Kompetenzen fördern würde.

Abklärung der Fälle. Erstens zeigen einige im Kanton Zürich untersuchte Fälle beispielhaft, dass eine Verbesserung der interinstitutionellen Kommunikation zwischen Polizei und KESB angebracht erscheint, um Verzögerungen zu verhindern und damit auch den Arbeitsaufwand durch Leerlauf zu verringern. Ausserdem kann die Nichtübermittlung von Meldungen zu unzureichend begründeten Entscheidungen und zu zusätzlichen Kosten im Falle späterer Revisionen oder Anpassungen führen. Umsetzungspotenziale bieten beispielsweise die Einführung verbindlicher Fristen für die Übermittlung von Polizeiberichten. Eine kohärentere Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den KESB und den erstinstanzlichen Gerichten könnte Doppelspurigkeiten – und doppelte Kosten – in der Administration von Fällen sowie den Informationsverlust beim Wechsel von Zuständigkeiten vermeiden. Es scheint zudem sinnvoll, dass sich die Gerichte stärker den Grundsatz der Untersuchungsmaxime zu eigen machen und vermeiden, dass sich eine eng begrenzte Abklärung mittel- und langfristig auf die Gesamtkosten auswirkt, wenn sich die getroffenen Entscheidungen als unwirksam oder ineffizient erweisen. Es erscheint ebenfalls notwendig, die Praxis der Inanspruchnahme einer kinderanwaltshaftlichen Vertretung weiterzuentwickeln, um das Kindeswohl während einer Phase wiederholter mangelnder Zusammenarbeit der Eltern besser zu schützen und damit auch langfristige Folgekosten zu verringern.

Im Kanton Tessin scheint es notwendig, mehr Ressourcen für spezialisierte professionelle Beistandspersonen bereitzustellen, um Familien und ihren Kindern eine besser angepasste Unterstützung zu bieten und gleichzeitig die Auswirkungen auf die Dauer der Verfahren und damit auf die langfristigen Kosten zu begrenzen. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Prekarität des Status als Selbstständige und die geringe Vergütung für diese Funktion sich auf die Anzahl und die Qualität der Fachpersonen auswirken können. Darüber hinaus führt die Struktur der KESB im Tessin – zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichts – auch zu Ungleichheiten zwischen den Menschen, da die personellen und finanziellen Ressourcen der Behörden, von denen der Gemeinden des jeweiligen Bezirks abhängen, was sich in einer geringeren Handlungsfähigkeit der Behörden in ländlichen Gebieten niederschlägt, die von Gemeinden mit begrenzten wirtschaftlichen Ressourcen finanziert werden. Schliesslich zeigen einige im Tessin untersuchte Fälle, dass insbesondere auf Ebene der kantonalen Sozialdienste in zusätzliches Personal investiert werden muss, damit die in ihre Zuständigkeit fallenden Tätigkeiten so schnell wie möglich durchgeführt werden können. Ausserdem ist die Personalausstattung der KESB zu verstärken, um die Zahl der gemeinsamen Anhörungen von Gewaltausübenden und Gewaltbetroffenen zu begrenzen, da diese wiederholt auch aufgrund eines

Personalmangels stattfinden. Es scheint schliesslich sinnvoll, über Gehälter auf die hohe Personalfuktuation Einfluss zu nehmen.

Entscheidung und Umsetzung der Massnahmen. In den untersuchten Fällen aus den Kantonen Zürich und St. Gallen werden Unterstützungsleistungen für Kinder in der Regel erst nach der Entscheidung über die Regelung des Sorgerechts und des Besuchsrechts aktiviert. Dies führt zu einem Unterschied in der Kostenstruktur zwischen den untersuchten Kantonen, wobei die Unterstützungskosten im Kanton Tessin tendenziell höher sind, da hier in den untersuchten Fällen bereits während der Abklärung auch ressourcenintensivere Hilfeleistungen umgesetzt wurden.

Eine grosse Herausforderung, die in mehreren Fällen der untersuchten Kantone deutlich wird, ist der Mangel an verfügbaren spezialisierten Leistungen und/oder Plätzen in Betreuungseinrichtungen. In einigen der analysierten Fälle erfolgte die Umsetzung der Leistung erst nach mehreren Mahnungen der anordnenden Behörde an die Dienste. Wenn Hilfe- und Schutzmassnahmen aufgrund der Überlastung dieser Dienste nicht (zeitnah) umgesetzt werden können, besteht die Gefahr einer ungerechtfertigten Verlängerung des Verfahrens bei fehlender Umsetzung von Hilfen, was mit einer fortgesetzten Belastung der betroffenen Kinder sowie einer potenziellen Verschlechterung ihrer Situation einhergehen kann

Fazit und Empfehlungen

Obwohl jeder Kanton über Autonomie in der Organisation seiner Strukturen verfügt, sind die wichtigsten Herausforderungen im Kontext des Schutzes vor Miterleben von Paargewalt in allen Kantonen gleich. Bestimmte gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene sowie die Berufskultur, die die Praxis von Juristinnen und Juristen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern prägt, scheinen die Hauptfaktoren zu sein, die zu den gemeinsamen kritischen Punkten geführt haben. Die Unterschiede in der Konfiguration der Akteure auf kantonaler Ebene sind nicht unbedingt ausschlaggebend für die Ergebnisse in Bezug auf Minderjährige (z. B. garantiert die blosse Existenz einer speziellen Dienststelle für Minderjährige in einem Kanton nicht deren Inanspruchnahme). Die Finanzierung und Ausgestaltung des Netzwerks an Akteuren können jedoch in bestimmten Bereichen zu unterschiedlichen Vorgehensweisen führen. Im Tessin beispielsweise scheinen gemeinsame Anhörungen in manchen Fällen auf unzureichende Ressourcen zurückzuführen zu sein, wodurch die Arbeitszeit des Personals der Behörde begrenzt werden muss.

Aufgrund der erzielten Ergebnisse lassen sich mehrere Empfehlungen für Fachpersonen, Behörden und politische Entscheidungsträger formulieren, die sich mit der Gewalt gegen Minderjährige in Paarbeziehungen befasst sind. Diese Empfehlungen basieren auf einer Perspektive, die den Kinderschutz als ein Ökosystem betrachtet, das Schutz, Partizipation und Prävention miteinander verbindet und finanzielle und personelle Ressourcen im Sinne einer langfristigen Wirksamkeit mobilisiert. Aus der Analyse werden sechs Empfehlungen abgeleitet:

1. *Stärkung der Beteiligung des Kindes an Verfahren durch die Entwicklung von Instrumenten, die seinem Alter und seiner Urteilsfähigkeit angemessen sind*

Die interkantonale Analyse zeigt, dass trotz eines ausgebauten rechtlichen Rahmens (UN-Kinderrechtskonvention, Istanbul-Konvention) die Meinung der Kinder nach wie vor marginalisiert wird. Ihre Anhörung ist nicht die Regel, da dem elterlichen Konsens in einem Spannungsfeld zwischen Schutz und Aufrechterhaltung des familiären Gefüges tendenziell Vorrang eingeräumt wird. Für die Sozialarbeit bestätigt dies die Notwendigkeit einer kindzentrierten Begleitung, die gleichzeitig die Vulnerabilität der betroffenen Kinder als auch ihre Handlungsfähigkeit anerkennt. Eine bessere Sichtbarkeit von Kindern als Rechtssubjekte sollte angestrebt werden. Darüber hinaus sollte die Weitergabe von Daten über Kinder an Behörden, wenn

diese urteilsfähig sind (z. B. die Erhebung von Informationen durch ihre Therapeuten), nicht der Zustimmung der Eltern unterliegen, wie dies in der Praxis einiger Behörden der Fall ist.

2. Investitionen in die Ausbildung von Fachpersonen

Um unterschiedliche Ansätze zu vereinheitlichen, ist es unerlässlich, den Fachpersonen im Kinderschutz ausreichend Kompetenzen zu vermitteln, um Entscheidungen in komplexen Situationen zu treffen, die oft durch die Notwendigkeit gekennzeichnet sind, widersprüchliche Interessen zu schützen. Eine vermehrte Förderung von spezifisch auf fachlich-adäquaten Umgang mit Gewaltsituationen ausgerichteter interdisziplinärer Aus- und Weiterbildung ist anzustreben. Mittel- und langfristig könnte interdisziplinäre Aus- und Weiterbildung zur Schaffung von Synergien zwischen den Mitarbeitenden verschiedener Organisationen im Netzwerk beitragen, indem die Fachpersonen die jeweils spezifischen zeitlichen, finanziellen und regulatorischen Zwänge der anderen verstehen und nach gemeinsamen Lösungen suchen, die über die Interventionsmöglichkeiten des Einzelnen hinausgehen. Eine verstärkte Ausbildung von Juristinnen und Juristen mit Inhalten zu sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen ist in dieser Hinsicht besonders wichtig.

3. Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen im Kontext Paargewalt auf Bundesebene.

Dazu gehören insbesondere:

- Vereinfachung der Zuständigkeitsverteilung zwischen den erstinstanzlichen Zivilgerichten und den KESB im Bereich des Familienrechts, um wiederholte Übergaben von Akten zwischen den Behörden zu vermeiden und soweit möglich die Bearbeitung durch ein und dieselbe Behörde zu fördern.
- Einführung einer Verpflichtung bei Trennungs- und Scheidungsverfahren systematisch nach Anzeichen von Gewalt zu suchen (vgl. Büchler & Raveane, 2024; Droz-Sauthier et al, 2024).
- Festlegung verbindlicher gesetzlicher Fristen für die Übermittlung von Informationen und die Reaktion der Behörden, um Verzögerungen zu vermeiden, die den Schutz gefährden.

Auch wenn die Änderung der Rechtsgrundlagen allein noch keine Änderung der beruflichen Praxis garantiert, würde sie doch einen Hebel zur Verbesserung der Betreuung von Kindern darstellen, die Gewalt in der Elternbeziehung ausgesetzt sind.

4. Harmonisierung der fachlichen Praxis

Die regionalen Unterschiede in verfügbaren Leistungen und Ressourcen sowie die Fragmentierung der Praxis durch unterschiedliche Fristen, Protokolle etc. spiegeln das Fehlen nationaler Standards wider und führen zu regionalen Ungleichheiten beim Zugang zu Schutz und Hilfen. Eine vermehrte Harmonisierung der kantonalen Praxis (insbesondere Kooperationsprotokolle zwischen Polizei, KESB, Gerichten und Fachstellen) ist eine wesentliche Voraussetzung für eine verbesserte Qualität in der Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz.

5. In Prävention investieren

Die Kostenanalyse zeigt, dass nicht unbedingt die Art der Gewalterfahrung oder die Schwere der Gewalt, sondern vielmehr die institutionelle Komplexität und die Zusammenarbeit der Eltern einen bedeutsamen Einfluss auf die Kosten der Verfahren haben. Studien zeigen, dass frühzeitige und koordinierte Interventionen wirksamer und effizienter sind (Zhang et al. 2009; Holmes et al., 2018; MacMillan et al., 2009) und unterstreichen vermehrte Investitionen in Prävention nicht nur als ethische Notwendigkeit, sondern auch als pragmatische Strategie. Diese Studie bestätigt die Notwendigkeit, in Prävention zu investieren.

6. Angemessene Finanzierung der Akteure im Netzwerk

Die Prozessanalyse zeigt, wie wichtig eine angemessene Finanzierung der Dienste ist, um zu verhindern, dass deren Überlastung die Massnahmen der Behörden unwirksam macht und in bestimmten Fällen sogar rückwirkende Auswirkungen hat, wenn die Behörde die Inanspruchnahme eines bestimmten Dienstes vermeidet und sich weniger geeigneten Lösungen zuwendet. Darüber hinaus könnte eine Aufstockung des Personals bei Angeboten für Kinder und Jugendliche die Betreuung von Gewaltbetroffenen in der sensiblen Phase der Abklärung verbessern.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Übergang zur vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention noch im Gange ist. Die Fachpersonen, die im System zum Schutz Gewaltbetroffener arbeiten, sind die Hauptakteure und Hauptakteurinnen zur Bewältigung dieser Herausforderung und benötigen geeignete Instrumente. Die Interviews und Fokusgruppen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Studie haben gezeigt, dass sie ihre eigenen Entscheidungsprozesse kritisch hinterfragen. Die Bereitschaft zur kritischen Reflexion ist ein wichtiger Ansatzpunkt, um den Übergang erfolgreich zu gestalten.